LANDKREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

DER OBERKREISDIREKTOR

Landkreis Grafschaft Diepholz · 284 Diepholz · Niedersachsenstr. 2

Sprechstunden: Montag und Donnerstag
von 8 – 12 Uhr

Konten der Kreiskasse Diepholz:
Kreissparkasse Diepholz 13 144
Genossenschaftsbank Diepholz 1 099
Postscheckamt Hannover 60 75-308
Telex 9-41 206

An die
Samtgemeinde

2847 Barnstorf

Samtgemeinde Barnstorf
Eing. 10. OKT. 1973

Bitte in der Antwort angeben.

Mein Zeichen	Telefon	284 Diepholz
IX - o82 - o21 - o7	(0 54 41) 95- 365	9. Oktober 1973

Neugliederung der Gemeinden des Landkreises Grafschaft Diepholz;

hier: Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Aldorf, Dreeke, und Rechtern und dem Flecken Barnstorf

- Bericht vom 6. Juli 1973 - Az.: o21 -

Als Anlagen erhalten Sie für jede Gemeinde jeweils eine Ausfertigung des o.a. Gebietsänderungsvertrages mit meinem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Ich bitte, den Gebietsänderungsvertrag mit dem Hinweis auf meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover zu veröffentlichen.

Über die Veröffentlichung des Vertrages bitte ich mich zu unterrichten.

4 Anlagen

(Veltkamp)

Gebietsänderungsvertrag

Zur Vorbereitung und Ausführung des durch Gesetz zu bewirkenden Zusammenschlusses schließen die Gemeinden Aldorf, Barnstorf, Dreeke und Rechtern vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Vertrag:

§ 1
Neugliederung

(1) Die Gemeinden Aldorf, Dreeke und Rechtern werden in den Flecken Barnstorf eingegliedert.

(2) Rechtsnachfolger dieser Gemeinden ist der Flecken Barnstorf.

§ 2
Bezeichnung der Grenzen und Ortsteile

(1) Die Gebiete der eingegliederten Gemeinden führen künftig neben dem Namen des Fleckens Barnstorf die bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.

(2) Bei Bundestags-,Landtags- und Kommunalwahlen bilden die Ortsteile jeweils einen eigenen Stimmbezirk, soweit dies mit den geltenden Wahlgesetzen und Wahlordnungen vereinbar ist und im übrigen dem reibungslosen Ablauf der Wahlen nicht entgegensteht.

§ 3
Ortsrecht

(1) Das in den eingegliederten Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt bis zur Rechtskraft eines neuen einheitlichen Ortsrechts gültig.

(2) Es tritt jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des den Zusammenschluß aussprechenden Landesgesetzes außer Kraft; von diesem Zeitpunkt ab gilt vorbehaltlich Abs. 1 das Ortsrecht des Fleckens Barnstorf.

(3) Rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Flecken Barnstorf unbefristet in Kraft.

(4) Übergeordnete gesetzliche Regelungen sowie öffentlich- und privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4

Verwendung des Vermögens der eingegliederten Gemeinden

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der eingegliederten Gemeinden werden unter Beachtung des § 85 NGO für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden künftigen Ortsteilen verwendet. Das gilt auch für Rücklagen - ggfl. unter Änderung ihrer Zweckbestimmung - mit Ausnahme der Betriebsmittel- und der allgemeinen Ausgleichsrücklage.

§ 5

Jagdbezirke

Die bisherigen Gemeinde-Jagdbezirke bleiben nach dem Zusammenschluß selbständige Jagdbezirke. Etwaige Erträge aus der Jagdpacht sollen in den Ortsteilen verwendet werden.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften

(1) Der Flecken Barnstorf wird vorbehaltlich des § 72 Abs. 1 Ziff. 6 NGO an Stelle der eingegliederten Gemeinden Mitglied in Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften.

(2) Die Zahl der in die Verbandsausschüsse zu entsendenden Vertreter richtet sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die Verbandssatzungen nach der Gesamtzahl der Einwohner in den zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteilen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages soll der Schulzweckverband Barnstorf - Rechtern aufgelöst werden. Das vorhandene Grund- und Sachvermögen geht in das Eigentum des künftigen Fleckens Barnstorf über. Dieser übernimmt auch die bestehenden Verbindlichkeiten.

§ 7

Feuerwehrangelegenheiten

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingegliederten Gemeinden bleiben als örtliche Wehren bestehen.

(2) Die jetzigen Gemeindebrandmeister werden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zu örtlichen Brandmeistern bestellt.

§ 8

Unterhaltung der Gewässer

(1) Sind die zusammengeschlossenen Gemeinden an Stelle der Grundeigentümer Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so tritt der Flecken Barnstorf an ihre Stelle.

(2) Der Flecken Barnstorf übernimmt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung, soweit diese Unterhaltung den bisherigen Gemeinden oblag.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Nach der Eingliederung wird der Rat des Fleckens Barnstorf als Interimsrat für die Zeit bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode um folgende Vertreter der Gemeinden Aldorf, Dreeke und Rechtern erweitert:

Bürgermeister Friedrich Meyer, Aldorf Nr. 22
stellvertr.Bürgermeister Fritz Helmsmüller,Aldorf Nr. 8
Bürgermeister Ludwig Wolstermann, Dreeke Nr. 1o
stellvertr.Bürgermeister Heinrich Oetting,Dreeke Nr. 3o
Bürgermeister Ewald Rodemüller, Rechtern Nr. 9
Ratsherr Robert Schubert, Rechtern Nr. 18

Der Interimsrat wählt den Bürgermeister und den Stellvertreter in seiner 1. Sitzung. Der Interimsrat wird von dem bisherigen Bürgermeister des Fleckens Barnstorf zu dieser Sitzung einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des Bürgermeisters.

(2) Für die in Abs. 1 genannte Zeit ist Interims-Verwaltungsausschuß der bisherige Verwaltungsausschuß des Fleckens Barnstorf. Er wird jedoch um die bisherigen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden ergänzt.
Vertreten werden die Bürgermeister der eingegliederten Gemeinden in dem Interims-Verwaltungsausschuß von dem dem Interimsrat aus ihrem Ortsteil angehörenden Mitglied.

(3) Der Flecken Barnstorf wird Mitglied der Samtgemeinde Barnstorf. Folgende Mitglieder des Interimsrates des Fleckens Barnstorf werden in den Interimsrat der Samtgemeinde Barnstorf entsandt:

Bürgermeister Friedrich Meyer, Aldorf Nr. 22
Bürgermeister Dr. Rudolf Dunger, Barnstorf, Aldorferstraße 29
stellvertr.Bürgermeister Ludwig Roshop, Barnstorf,Brinkstraße 6
Beigeordneter Dr.Werner Lindemann,Barnstorf, Danzigerstraße 18
Beigeordneter Manfred Bode, Barnstorf, Bremer Straße 72
Beigeordneter Ernst-August Füntmann,Barnstorf,Peenemünderstraße 23
Ratsherr Jürgen Beckmann, Barnstorf, Bremer Straße 62
Ratsherr Reinert Gondek, Barnstorf, Oppelnerstraße 4
Ratsherr Friedrich Habekost, Barnstorf, Am Flage 1
Ratsherr Erich Schöneich, Barnstorf, Liegnitzerstraße 1o
Ratsherr Ekkehard Stuhldreher, Barnstorf, Danzigerstraße 12
Bürgermeister Ludwig Wolstermann, Dreeke Nr. 1o
Bürgermeister Ewald Rodemüller, Rechtern Nr. 9

(4) Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode bleiben die bisherigen Vertreter der früheren Gemeinden als Vertreter des neuen Fleckens Barnstorf Mitglieder in den entsprechenden Organen von Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften. Etwaige andere gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen dieser Körperschaften usw. bezüglich der Stimmrechtsanteile bleiben unberührt.
Sofern nach anderen Rechtsvorschriften eine Neuordnung vor Ablauf der Wahlperiode erforderlich ist, bestimmt der Interimsrat die Vertreter. Dabei sollen die einzelnen Ortsteile angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Haushaltssatzungen des bisherigen Fleckens Barnstorf und der Gemeinden Aldorf, Dreeke und Rechtern gelten bis zum Ablauf des Jahres fort, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

§ 1o

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem die vorstehend vereinbarte Eingliederung regelnden Neugliederungsgesetz in Kraft.

Aldorf, den 12.Juni 1973

Bürgermeister Gemeindedirektor

Gemeinde Aldorf Kr. Grafschaft Diepholz

Barnstorf, den 12.Juni 1973

Bürgermeister Gemeindedirektor

FLECKEN BARNSTORF KREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

Dreeke, den 12.Juni 1973

Bürgermeister Gemeindedirektor

GEMEINDE DREEKE KREIS GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

Rechtern, den 12.Juni 1973

Bürgermeister Gemeindedirektor

GEMEINDE RECHTERN Kreis Grafschaft Diepholz